



LAND BURGENLAND

LANDESAMTS DIREKTION – GENERALSEKRETARIAT – RECHT
HAUPTREFERAT VERFASSUNGSDIENST

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Eisenstadt, am 18.11.2016
Sachb.: Mag.^a Bianca Raidl
Tel.: +43 5 7600-2235
Fax: +43 5 7600-2700
E-Mail: post.gs-vd@bgld.gv.at

Zahl: LAD-GS/VD.A116-10001-19-2016

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959, das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, das Immissionsschutzgesetz – Luft, das Klimaschutzgesetz, das Umweltförderungsgesetz, das Bundesluftreinhaltgesetz, das Altlastensanierungsgesetz, das Chemikaliengesetz 1996, das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, das Pflanzenschutzgesetz 2011, das Düngemittelgesetz 1994, das Futtermittelgesetz 1999, das BFW-Gesetz, das Rebenverkehrsgesetz 1996, das Produktenbörsengesetz, das Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, das Agrarverfahrensgesetz und das Spanische Hofreitschule-Gesetz geändert und das Bundesgesetz zur Schaffung eines Gütezeichens für Holz und Holzprodukte aus nachhaltiger Nutzung, das Börsensale-Gesetz, das Bundesgesetz über das Bundesamt für Wasserwirtschaft, das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951, das Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz 1967, das Landwirtschaftliche Siedlungs-Grundsatzgesetz und das Grundsatzgesetz über die Wald- und Weidenutzung aufgehoben werden (Verwaltungsreformgesetz BMLFUW); Stellungnahme

Bezug: GZ.: BMLFUW-IL.99.13.1/0004-ZRD/2016

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Verwaltungsreformgesetzes BMLFUW und unter Bezugnahme auf die gemeinsame Stellungnahme der Bundesländer, VSt-2622/8 vom 17.11.2016, welche vollinhaltlich mitgetragen wird, nimmt das Amt der Burgenländischen Landesregierung ergänzend wie folgt Stellung:

Zu Art. 1 (Wasserrechtsgesetz 1959):

Zu Z 4 (§ 18):

Der Entfall dieser Bestimmung, welche einen bevorzugten Anspruch auf Ausnutzung der Wasserkräfte durch die Länder regelte, wird als nicht bedenklich betrachtet, weil diese in der Vollziehung des Wasserrechtes im Burgenland bereits in den letzten Jahrzehnten keine Rolle mehr gespielt hat.

Zu Art. 2 (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000):**Zu Z 1 (§ 3 Abs. 2):**

Hinsichtlich der Regelung betreffend der Kumulierung von Vorhaben wäre eine abgrenzende Klarstellung der Wortfolge "bestehende Vorhaben" zu begrüßen, da nicht eindeutig erkennbar ist, ob dadurch auch konsenslose Vorhaben zu berücksichtigen sind.

Zur geplanten Regelung wird weiters bemerkt, dass die Frage, ob Anträge nach den jeweiligen Materiengesetzen tatsächlich vollständig sind, von der UVP-Behörde nur über die mitwirkenden Behörden erhoben werden kann. In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass gemäß § 13 Abs. 8 AVG der Antrag in jeder Lage des Verfahrens auch geändert werden könnte, sodass diesbezüglich keine Rechtssicherheit im laufenden Feststellungsverfahren besteht und daher Bedenken gegen die geplante Regelung bestehen.

Zu Z 3 (§ 5 Abs. 2):

Unter Bezugnahme auf die gemeinsame Länderstellungnahme, welche diese Regelung betreffend der rascheren Verbesserungsaufträge entschieden ablehnt, werden ergänzend noch nachstehende weitere diesbezügliche Bedenken ausgeführt:

Bei der Umsetzung dieser Bestimmung, sollte die personelle Ausstattung der Vollzugsbehörden und deren Sachverständigendienste jedenfalls Berücksichtigung finden, denn das jeweilige Verfahren kann nur dann zügig fortgeführt werden, wenn entsprechendes Personal vorhanden ist. Insbesondere bei umfangreichen Verfahren ist diese Frist äußerst kurz bemessen. Außerdem könnte dies zudem eine höhere Fehleranfälligkeit mit sich bringen, welche insgesamt allenfalls zu einem noch höheren Zeitaufwand führen könnte.

Zu Z 4 und 5 (§ 5 Abs. 4 und § 10 Abs. 7):

Durch die geplanten Regelungen sind erhebliche Vereinfachungen zu erwarten, insbesondere da bei grenzüberschreitenden Verfahren die für die Kundmachung gemäß § 9 iVm 44a Abs. 3 AVG erforderliche Verlautbarung im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" nunmehr durch die Bundesministerin oder den Bundesminister für Land- und

Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu erfolgen hat, sodass die Landesregierungen nur noch die sonstige Kundmachung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 durchzuführen haben. Aufgrund dieser Vereinfachungen und insbesondere auch deshalb, weil damit einer langjährigen Länderforderung entsprochen wird, wird die geplante Änderung begrüßt.

Zu Z 7 und 14 (§ 17 Abs. 7 und § 24f Abs. 13):

Da die geplante Zustellfiktion von Genehmigungsbescheiden gegenüber jenen Personen, die sich am UVP-Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig als Parteien beteiligt haben, eine entsprechende Rechtssicherheit schafft, wird die geplante Änderung befürwortet.

Zu Z 8 (§ 18 Abs. 1):

Die abgrenzende Klarstellung, was im Zuge der Grundsatzgenehmigung abzusprechen ist und welche Bereiche der nachfolgenden Detailgenehmigung vorbehalten bleiben, trägt ebenfalls zur Rechtssicherheit bei und wird daher befürwortet.

Zu Z 9 (§ 19 Abs. 3):

Gegen die klarstellende Abgrenzung der Parteistellung der Gemeinden auf UVP-relevante Gemeindeinteressen (örtliche Straßenpolizei, örtliche Raumplanung, örtliche Baupolizei), als ihr zustehende subjektive Rechte, besteht kein Einwand, weil diese Regelung nicht als Einschränkung der Parteienrechte betrachtet wird.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht an die E-Mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Mag. Ronald Reiter

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 18.11.2016

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Mag. Ronald Reiter

